



Erforderliche Nachweise bei Änderung der verantwortlichen Person in der Filialapotheke

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind beim Gesundheitsamt der Stadt Essen, Hindenburgstr. 29, 45127 Essen einzureichen.

Erlaubnisinhaber*in

1. Formloser Antrag mit Namen und Datum des geplanten Filialleiterwechsels

Filialleiter*in

1. „Filialleiter*in-Arbeitsvertrag“ mit Erlaubnisinhaber*in; bitte Anmerkung unten beachten!
2. Lebenslauf, tabellarisch;
3. Deutsche Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift;
4. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere aber die Tätigkeit während der letzten zwei Jahre;
5. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0 / beim Bürgeramt des Wohnortes beantragen), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem angegeben werden soll:
Empfänger: „Gesundheitsamt Essen - Apothekenaufsicht“
Verwendungszweck: „Name der Apotheke“ „Filialleitung“;
6. Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit für den Betrieb einer Apotheke;
7. Nachweis, dass Filialleiter*in „nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet ist“. Es wird empfohlen, den vorgegebenen Text in das Attest zu übernehmen. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein;
8. Amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises;
9. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche Versicherungen (Anlage zum Merkblatt)

Die Antragsunterlagen sollten spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in der Leitung vollständig vorliegen.



Anmerkung:

Der Vertrag sollte folgende Formulierung enthalten:

„Herr/Frau wird ab als Leiter*in der -Apotheke beschäftigt. Bei der -Apotheke handelt sich um eine Filial-Apotheke der -Apotheke im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 des ApoG. Herr/Frau ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der ApBetrO dafür verantwortlich, dass die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird.“

Hinweis:

Die Betäubungsmittelnummer bleibt bei einem Wechsel in der Leitung einer Filialapotheke gleich. Der neue Filialapothekenleiter ist jedoch der Bundesopiumstelle vor Aufnahme seiner Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr anzuzeigen. Die Bundesopiumstelle weist darüber hinaus daraufhin, dass für den Betäubungsmittelverkehr zwischen den Apotheken eines Betreibers keine Erlaubnis nach 3 § Betäubungsmittelgesetz erforderlich sei. Es seien jedoch Abgabebelege nach den Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (Abgabebeleg-Verfahren) auszufertigen.

Zur Beantwortung von auftretenden Fragen steht das Team des Apotheken- und Arzneimittelsachgebietes unter den folgenden Sammelnummern zur Verfügung:

Amtsapothekerinnen Tel. 0201/88 53945

Sachbearbeiterinnen Tel. 0201/88 53944

Telefax Fax 0201/88 53455

E-Mail arzneimittel@gesundheitsamt.essen.de

Adresse Gesundheitsamt Essen
Apotheken- und Arzneimittelsachgebiet
Hindenburgstraße 29
45127 Essen



Erklärung nach § 2 ApoG (Filialleiter*in)

für die Filialapotheke

Name der Filialapotheke

in

Adresse der Filialapotheke

als Filiale der Hauptapotheke

Name und Adresse der Hauptapotheke

gebe ich

Name, Vorname, Geburtsdatum Filialleiter*in

als Apothekenleiter*in (Filialleiter*in) folgende Versicherungen gemäß § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1980 (BGBl. I. S. 1993) in der derzeit gültigen Fassung ab:

1. Ich bin voll geschäftsfähig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG).
2. Ich bin weder straf- noch berufsgerichtlich vorbestraft; auch sind keine derartigen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegen mich anhängig (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG).
3. Ich bin nicht im Besitz einer Erlaubnis für eine andere Apotheke in der Bundesrepublik Deutschland. Es bestehen keine Besitz- oder Beteiligungsverhältnisse meinerseits an anderen Apotheken.
4. Außer den vorgelegten Verträgen (Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie Mietvertrag oder Eigentumsnachweis in Form eines Kaufvertrages oder Grundbuchauszuges für die Apothekenräume), bestehen keine anderen Verträge, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
5. Derzeit betreibe ich keine Apotheke in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede diesbezügliche Änderung werde ich – unter Angabe des Ortes und des Staates – der unteren Gesundheitsbehörde mitteilen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 ApoG).

Ort, Datum

Unterschrift Filialleiter*in